

Reglement

# KOMPOSTREGLEMENT

In Kraft seit: 10. August 1998

## **§ 1 Grundsätze**

Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- weiterhin den Häckseldienst organisiert
- soweit erforderlich, vorhanden und möglich gemeindeeigenen Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt
- eine/n Kompostberater/in bezieht.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- 1 Die Organisation des Häckseldienstes obliegt der Bauverwaltung.
- 2 Die Beratung beim Errichten und beim Betrieb auf gemeindeeigenem Areal von Kompostieranlagen ist Aufgabe der Umweltkommission und muss mit der Bauverwaltung abgesprochen werden. Die Umweltkommission unterbreitet dem Gemeinderat jeweils Antrag.
- 3 Den Vorschlag auf Wahl einer/eines Kompostberaters/in als Einzelfunktionär/in mit jährlicher Pauschalentschädigung richtet die Umweltkommission an den Gemeinderat.

## **§ 3 Aufgaben der/des Kompostberaters/in**

- 1 Die Umweltkommission erarbeitet zusammen mit der/dem Kompostberater/in ein Pflichtenheft. Darin sind die zu leistenden Arbeiten der/des Kompostberaters/in umschrieben. Die/der Kompostberater/in erstellt ein Grünverwertungskonzept mit Kostenangaben (Investitions- und Betriebskosten). Das Konzept bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 2 Die/der Kompostberater/in unterbreitet der Umweltkommission zu Händen des Gemeinderates Vorschläge auf Schaffung von zweckmässig gelegenen Kompostplätzen. Die Umweltkommission besorgt die damit zusammenhängenden Vorarbeiten.

## **§ 4 Aufgaben der Umweltkommission**

Die Umweltkommission organisiert Informationskampagnen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kompostierkurse; sie übernimmt die Kostenkontrolle und die Budgetverantwortung.

## **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- 1 Private Kompostieranlagen im Hausgarten, die weniger als eine Tonne Grüngut pro Jahr verarbeiten, unterliegen keiner Bewilligungspflicht.
- 2 Für andere Kompostieranlagen ist das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dem Gesuch an die Bauverwaltung sind nebst Planunterlagen, Namen der verantwortlichen Kontaktpersonen, Zustimmung des Liegenschaftseigentümers, das Betriebskonzept beizulegen. Die Kontaktpersonen sind Anlaufstelle für die Umweltkommission und die Baubehörden.
- 3 Die Bauverwaltung überlässt Gesuche und Beschwerden gegen solche Anlagen der Umweltkommission zur Stellungnahme. Zuständig für den Widerruf bzw. den Entzug einer Bau- bzw. Betriebsbewilligung ist die Bauverwaltung.

## **§ 6 Rechtsschutz**

- 1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt der öffentlichen Bekanntmachung bzw. seit dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug des Entscheides des Gemeinderates an das zuständige Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident: Hans Walter

Der Gemeindeschreiber-Stv.: Beat Ehram

Genehmigt gemäss:  
Gemeinderatsbeschluss Nr. 102 vom 10. August 1998

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)